

Satzung des Vereins „Hedwig's Kinderchor“

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter (männlich, weiblich und divers).

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Hedwig's Kinderchor“.

Der Verein hat seinen Sitz in Percha/ Starnberg.

Das Geschäftsjahr ist dem Schuljahr angeglichen und geht vom 01. September bis zum 31. August.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs von Kindern und Jugendlichen verwirklicht. Der Verein stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 – Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Singendes Mitglied können Kinder ab 3 Jahren oder Jugendliche sein, die regelmäßig an Chorproben und Aufführungen teilnehmen wollen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die sie auch in der Mitgliederversammlung vertreten.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres (zum 01.03. oder 01.09.) Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Vorstand kann Mitglieder im Einzelfall von der Einhaltung der Kündigungsfrist befreien, wenn wichtige Gründe vorliegen.

b) durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Vereinsinteresse gröblich verstoßen hat,
- den Probenablauf dauerhaft stört
- mehr als vier Wochen den Proben unbegründet fernbleibt

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben und ein Gespräch mit den Eltern zu führen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Legt das Mitglied oder seine Eltern innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlusses Berufung beim Vorstand ein und nimmt der Vorstand den Beschluss nicht zurück, entscheidet die Mitgliederversammlung, welche zum nächstmöglichen Termin vom Vorstand einzuberufen ist. In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

c) durch Tod.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben und Aufführungen teilzunehmen.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Dieser wird halbjährlich (im September und im März) per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Dieser ist halbjährlich zum 1. September und zum 1. März zu überweisen.

Jedes aktive Mitglied kann formlos einen reduzierten Mitgliedsbeitrag aus sozialen Gründen beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Reduzierte Beiträge werden für maximal ein Jahr genehmigt. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Chorleiter.

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt mit der Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorsitzenden

und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000 Euro (zum Beispiel 1.000 Euro) sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder. Diese wählen per Handzeichen einen Wahlleiter. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Es gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung
- i) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters
- j) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Eine Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der

Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Auch Nichtmitglieder haben das Recht, an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können.

§ 11 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10 – Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung des Vereins liegt in den Händen des Chorleiters. Das musikalische Programm wird vom Chorleiter in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt.

Der Künstlerische Leiter führt die Probenarbeit durch und leitet die Konzerte.

§ 11 Datenschutz

- a) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift, Titel
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefonnummern, Mobilfunknummern, E-Mail-Adressen)
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Funktion im Verein
- Teilnahme an Proben und Konzerten

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

- b) *Für das Beitragswesen wird die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert. (Wenn SEPA-Lastschrift)*
- c) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Zugriff und Kenntnis Dritter geschützt.
- d) Personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an Dachverbände und Bankinstitute weitergegeben werden. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und dass die Daten nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch unverzüglich gelöscht werden und die Löschung dem betroffenen Mitglied auf Anfrage bekannt gegeben wird.
- e) Die Daten verstorbener Mitglieder werden archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt.
- f) Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Fristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

§ 12 Bild- und Tonaufnahmen

Der Verein ist berechtigt, von Proben und Aufführungen Foto-, Video- und Audioaufnahmen anzufertigen oder Dritte mit der Anfertigung zu beauftragen. Der Verein kann die Anfertigung von Aufnahmen durch andere als die vom Verein beauftragten Personen insbesondere bei Aufführungen untersagen.

Der Verein ist berechtigt, die Aufnahmen allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Vor einer Veröffentlichung durch die Presse oder im Internet wird jedem Mitglied oder seinem Vertreter ein Widerspruchsrecht eingeräumt.

§ 13 – Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das beim Amtsgericht geführte Vereinsregister. Sie sind vom Vorstand zur Eintragung anzumelden.

§ 14 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Starnberg zwecks Verwendung für Kinder- und Jugendarbeit in Starnberg, vorzugsweise im musikalischen Bereich.

§ 15 – Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom _____ beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.